

Infektionsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können berufliche Infektionsgefährdungen sicher einschätzen und wissen, wie sie sich schützen können.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

In den überwiegenden Fällen ist das Infektionsrisiko in therapeutischen Praxen nicht höher als in der Allgemeinbevölkerung. Dies kann sich aber ändern durch ein besonderes Klientel, zum Beispiel besonders aggressive Personen, Menschen mit Handicap oder Diabetikerinnen und Diabetiker mit offenen Beinen oder Neuropathien an den Füßen. Vorsicht gilt auch bei besonderen Anwendungen wie facio-oralen Therapien, die in Physio-, Ergotherapie- oder Logopädie-Praxen durchgeführt werden. Podologinnen und Podologen sollten sich bei Tätigkeiten mit rotierenden oder spitzen Instrumenten vor möglichen Infektionen schützen.

Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Art und Umfang der infektionsgefährdenden Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Orientierungshilfe bietet Ihnen die BGW mit der Broschüre „Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen“.



Gefährdungsbeurteilung in therapeutischen Praxen (Bestellnummer: BGW 04-05-030)

Zu den infektionsgefährdenden Tätigkeiten gehören alle Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen haben können. Diese können potenziell mit Krankheitserregern kontaminiert sein. Krankheitserreger können auf verschiedenen Wegen übertragen werden.

Tätigkeiten	Übertragung	Mögliche Erreger
<ul style="list-style-type: none"> • Therapie von Patienten und Patientinnen mit offenen Wunden • Tätigkeiten mit schneidenden oder stechenden Instrumenten • Falsche Entsorgung benutzter Instrumente • Behandlungen im Gesicht, im Mundbereich oder intraorale Therapien • Sonstige Tätigkeiten mit Blutkontakt 	<p>Über Haut- oder Mundkontakt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakte zu verletzter Haut • Schnitt- und Stichverletzungen • orale Infektionen, Schmierinfektion durch Kontamination 	<p>Potenziell immer möglich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis-B-/C-Viren <p>Verschiedene, zum Teil pathogene Hautkeime:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streptokokken • Fäkalkeime, Hepatitis-A-Viren • Multiresistente Keime wie MRSA (Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus) und ESBL (Extended Spectrum Beta Laktamase)
<ul style="list-style-type: none"> • Behandlung von Patienten und Patientinnen mit Grippe oder sonstigen über die Luft übertragbaren Krankheiten • Behandlung von Patienten mit Trachealkanüle 	<p>Über die Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spritzer und Aerosole, Einwirken auf die Atemwege, Haut oder Schleimhaut • Aerosol- oder Schleifstaubbildung bei der Fußpflege 	<p>Verschiedene, gegebenenfalls fakultativ pathogene Bakterien, Viren oder Pilze</p>

Um Infektionen zu vermeiden, müssen Sie aus Ihrer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum Schutz Ihrer Beschäftigten ableiten. Diese Maßnahmen können technisch-baulicher, organisatorischer und/oder personenbezogener Art sein. Sie hängen vom Tätigkeitspektrum Ihrer Praxis ab. Führen Sie die Gefährdungsbeurteilung mit fachkundiger Beratung durch. Wenden Sie sich dazu an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt.

Folgende Schutzmaßnahmen, die den Schutzstufen 1 und 2 der Biostoffverordnung entsprechen, müssen Sie planen und umsetzen:

Praxisräume 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gestaltung von Arbeitsräumen wird auf der Sicheren Seite „Arbeitsplatz“ ausführlich besprochen. Zur Vermeidung von Infektionsrisiken sollten Sie darauf achten, dass <ul style="list-style-type: none"> – Fußböden und Arbeitsflächen leicht zu reinigen und beständig gegen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind, – Armaturen ohne Handberührung zu bedienen sind, z.B. Einhebelmischbatterien mit verlängertem Hebel, – wo hygienische Händedesinfektion erforderlich ist, ein Desinfektionsmittelpender bereitgestellt ist. Vielfach sind Wandspender, angebracht in Ellenbogenhöhe, sinnvoll.
Arbeitsmittel  <p>Risiko Nadelstich (Bestellnummer: BGW 09-20-001)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie beispielsweise in Heilkunde- oder Geburtshilfe-Praxen für die Entsorgung von Kanülen und anderen spitzen Gegenständen flüssigkeitsdichte, stich- und bruchfeste Abwurfbehälter („Kanülensammler“) zur Verfügung. • In Podologiepraxen sind sichere Aufbewahrungs- und Aufbereitungseinrichtungen für scharfe Gegenstände Pflicht. • Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur „sichere Instrumente“ zur Verfügung. Unterweisen und trainieren Sie Ihre Beschäftigten im Umgang mit diesen Instrumenten. • In der Broschüre „Risiko Nadelstich“ finden Sie kompakte Informationen zum Thema „Virusinfektion“ (Download www.bgw-online.de). • Beispiele und Adressen von Herstellungsfirmen für „sichere Instrumente“ finden Sie unter www.bgw-online.de, Suche: „Sichere Instrumente“. Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.sicheres-krankenhaus.de.
Toiletten	<ul style="list-style-type: none"> • Richten Sie, wenn möglich, getrennte Toiletten für Beschäftigte sowie Patientinnen und Patienten ein. Die Toiletten müssen bei Bedarf, mindestens aber arbeitstäglich, gereinigt und ggf. desinfiziert werden.
Organisation 	Personal <ul style="list-style-type: none"> • Setzen Sie nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein. Eine Unterweisung und allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten – über Infektionsgefahren, Übertragungswege und Schutzmaßnahmen – sind vor Arbeitsaufnahme und in regelmäßigen Abständen ein absolutes Muss. • Veranlassen Sie notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge, siehe Sichere Seite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“.

Fortsetzung ⇒

- Beachten Sie, dass für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter Beschäftigungsbeschränkungen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Infektionserregern) gelten, siehe **Sichere Seiten „Jugendschutz“**, **„Mutterschutz“** sowie **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.
- Integrieren Sie Arbeitsschutzmaßnahmen vor besonderen Infektionsgefährdungen und Erkrankungen von Patienten und Patientinnen (beispielsweise MRSA) in die Hygieneanweisungen. Dies könnte zum Beispiel in der Logopädie, Ergo- oder Physiotherapie, in der ältere Menschen zurück in die Selbstständigkeit begleitet werden, relevant sein.
- Empfehlen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Impfangebote wahrzunehmen.
- Stellen Sie Ihrem Personal einen vom Arbeitsplatz getrennten Pausenbereich oder -raum und sofern Arbeitskleidung getragen werden muss eine vom Arbeitsplatz getrennte Umkleiemöglichkeit zur Verfügung.
- Sorgen Sie dafür, dass getragene Schutzkleidung separat aufbewahrt wird und nicht mit anderer Kleidung in Kontakt kommt.
- Erstellen Sie einen Plan zum Verhalten bei Schnitt- und Stichverletzungen. Der Plan muss aktuelle Telefonnummern, zum Beispiel von der nächsten durchgangsarztlichen Praxis (D-Arzt/Ärztin), dem Krankenhaus, Ihrer Betriebsärztin beziehungsweise Ihrem Betriebsarzt enthalten. Empfehlungen dazu finden Sie im Regeluntersuchungsprogramm (RUP) der BGW. Sie können es auch unter www.bgw-online.de herunterladen.
- Führen Sie regelmäßig Schulungen und mündliche Unterweisungen durch und dokumentieren Sie diese. Sie können dazu das **Formblatt „Nachweis über Schulung/ Unterweisung/ Einweisung“** bei den Arbeitshilfen Nr. 3 nutzen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Stellen Sie zwei Kühlschränke zur Verfügung:
 - einen für Lebensmittel im Pausen-/Aufenthaltsraum und
 - einen für Proben oder Medikamente im Arbeitsbereich (zum Beispiel in Praxen der Heilpraktik).

Reinigungs- und Desinfektionsplan

- Erstellen Sie einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, in dem Sie die Reinigungs- und Desinfektionsmittel, deren Anwendungskonzentrationen, Anwendungszwecke, Einwirkzeiten und Zuständigkeiten auflisten. Nutzen Sie dazu den **„Reinigungs- und Desinfektionsplan“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2.
- Der Reinigungs- und Desinfektionsplan muss aushängen oder ausliegen.

Hautschutz- und Händehygieneplan

- Beschäftigte, die Tätigkeiten ausführen, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an den Händen und Unterarmen keinen Schmuck inkl. Armbanduhr tragen. Die Fingernägel sind kurz und rund geschnitten und sollen die Fingerkuppe nicht überragen.
- Erstellen Sie einen Hygieneplan mit integriertem Hautschutzplan. Nutzen Sie die branchenspezifischen Informationen der BGW zu „Hautschutz und Handhygiene“ unter www.bgw-online.de.

Organisation (Fortsetzung)



Fortsetzung ⇒

Organisation (Fortsetzung)	<p>Lagerung und Entsorgung von infektiösem Material</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachten Sie die Regelungen, die für die Entsorgung sowie Lagerung infektiöser Materialien gelten, wie zum Beispiel Handhabung benutzter Instrumente, spezieller und allgemeiner Abfall. • Stechende oder schneidende Instrumente müssen in durchstichsicheren Gefäßen entsorgt werden. Dies gilt auch für Sicherheitsgeräte. • Die Entsorgung der Sammelbehälter hängt von den örtlichen Abfallvorschriften ab. Kontaktieren Sie Ihren Abfallentsorger zu diesem Thema. <p>Mikrobiologische Kontrollen und Diagnostik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen Sie regelmäßig mikrobiologische Kontrollen durch, zum Beispiel von Waschmaschinen, Sterilisationsgeräten und Desinfektionsanlagen.
Betriebsanweisungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen Sie die notwendigen Betriebsanweisungen. • Betriebsanweisungen müssen für die Beschäftigten einsehbar sein, können aber auch in den Hygieneplan integriert werden.
Arbeitskleidung	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitskleidung wird bei der Arbeit getragen und sollte bei 60 °C waschbar sein. Arbeitskleidung hat keine spezifische Schutzfunktion. Sie schützt lediglich die Privatkleidung. Arbeitskleidung ist regelmäßig und bei Bedarf zu wechseln. • Sollte während der Therapie Privatkleidung getragen werden, so sollte diese bei 60 °C waschbar sein.
Schutzkleidung	<ul style="list-style-type: none"> • Falls bei der Arbeit mit Kontamination der Arbeitskleidung zu rechnen ist, müssen Sie Ihren Beschäftigten Schutzkleidung zur Verfügung stellen. Getragene Schutzkleidung und auch kontaminierte Arbeitskleidung muss separat aufbewahrt und professionell gereinigt werden. Sie darf nicht mit anderer Kleidung in Kontakt kommen. Der Pausenraum darf nicht mit kontaminierter Kleidung betreten werden. • Schutzkleidung schützt die Beschäftigten und deren Arbeits- oder Privatkleidung vor schädigenden Einflüssen oder Kontaminationen durch biologische Arbeitsstoffe. Sie muss vom Unternehmen gestellt und – falls keine Einmalkleidung – auch kostenfrei gereinigt werden.
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie Ihren Beschäftigten Schutzkittel zur Verfügung. • Bei Tätigkeiten mit möglichem Blutkontakt (zum Beispiel Blutentnahmen, Fußpflege, Therapie von Patientinnen oder Patienten mit offenen Wunden) müssen medizinische Einmalhandschuhe getragen werden. <p>Hinweise für Podologen und Podologinnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie für Tätigkeiten wie Feilen oder Schleifen, bei denen Krankheitserreger in die Luft gelangen können (z. B. bei Nagel- oder Hautpilzkrankungen) mindestens FFP2-Masken zur Verfügung. • Handschuhe, die beim Desinfizieren und Reinigen benutzter Instrumente, Geräte und Flächen getragen werden, müssen ausreichend fest, flüssigkeitsdicht, desinfektionsmittelbeständig und allergenarm sein, siehe Sichere Seiten „Hautschutz“ und „Gefahrstoffe“.



- HIV-Infektion oder Hepatitiserkrankung von Patienten und Patientinnen:
 - Informieren Sie Ihre Beschäftigten, unterweisen Sie sie über die speziellen Gefährdungen und die Schutzmaßnahmen.
- Arbeit mit Kindern:
 - Veranlassen Sie arbeitsmedizinische Vorsorge und bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Impfungen an, siehe **Sichere Seite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“**.
- Falls Patienten oder Patientinnen an besonderen Infektionskrankheiten erkrankt sind, schalten Sie Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt ein, um weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Erste Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (www.rki.de). Spezifische Informationen finden Sie dort unter dem Stichwort „Infektionskrankheiten – Merkblatt für Ärzte“.

Besondere Schutzmaßnahmen



Vor Infektionen geschützt – Tipps für die Praxis

- Nehmen Sie den Aspekt Infektionsgefährdung in Besprechungen auf. Sensibilisieren Sie Ihr Team bei der Neuaufnahme von Kundinnen und Kunden Infektionsgefährdungen zu erfragen.
- Achten Sie auf die Einhaltung der Hygienevorschriften in Ihrer Praxis.
- Aktuelle Informationen zum Verhalten nach Stich- oder Schnittverletzungen können Sie auf der Internetseite der Deutschen Leberstiftung nachlesen unter www.deutsche-leberstiftung.de, Suche: „Nadelstich“.
- Arbeitshilfen zum Thema Infektionsschutz finden Sie auch unter www.infektionsfrei.de und unter www.bgw-online.de.
- Tipps zum Thema sichere Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst enthält die Broschüre „**Abfallentsorgung**“ (Bestellung oder Download www.bgw-online.de).
- Die Aktualisierung der Hygieneverordnung ist Ländersache. Informieren Sie sich über die Hygieneverordnung Ihres Bundeslandes.



Abfallentsorgung
(Bestellnummer:
BGW 09-19-000)

